



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 12. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12. Januar 2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Aimer-Kollroß, Gerhard
Angermaier, Hans
Betz, Michael
Betz, Wolfgang
Feuerer, Michael
Geiger, Florian
Geiger, Lena
Jell, Martin
Keilhacker, Josef
Kellner, Carina
Kunze, Michael
Lechner, Florian
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Maier, Manuela
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schweiger, Josef

Schriftführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Steinkirchner, Sandra

Abwesende und entschuldigte Personen: ---

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2020
- 2 Beratung des Haushaltsplanes für den Markt Isen für das Haushaltsjahr 2021 **FV/349/2020**
- 3 Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan 2021 **FV/354/2020**
- 4 Genehmigung des Finanzplanes für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 **FV/350/2020**
- 5 Genehmigung des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 **FV/351/2020**
- 6 Genehmigung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2021 **FV/352/2020**
- 7 Genehmigung des Budgetplanes für das Haushaltsjahr 2021 **FV/353/2020**
- 8 Erlass der Haushaltssatzung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021 **FV/355/2020**
- 9 Schulsanierung; Aufnahme eines Aufzugs in die Turnhalle in die Planung **GL/582/2020**
- 10 Kindergartenangelegenheit; Antrag der Kinderland Plus gGmbH auf Festanstellung von Assistenzkräften im Kinderhaus Isen **GL/587/2020**
- 11 Erlass einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2021 **OA/035/2020**
- 12 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise in Coronazeiten bzgl. Marktgemeinderatssitzungen **GL/583/2020**
- 13 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2020

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 01.12.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 2 Beratung des Haushaltsplanes für den Markt Isen für das Haushaltsjahr 2021

Sachverhalt:

Der nun vorgelegte Haushalt für das Jahr 2021 des Marktes Isen wurde mit folgenden Prämissen aufgestellt:

Da beim ersten Entwurf des Haushaltes die Mindestzuführung nicht erreicht wurde, wurden Einsparungen bei den Ausgaben sowie eine noch realistische Erhöhung der Ansätze bei den Einnahmen notwendig.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- Kürzung der Personalkosten um 2 %, da bei den Personalkosten ursprünglich eine Erhöhung um 3 % eingerechnet wurde, die tatsächliche Lohnerhöhung jedoch nur 1,4 % beträgt und diese erst im April 2021 zum Tragen kommt, die Erhöhung im Finanzplan wurde von 3 % auf 1,5 % gekürzt.
- Kürzung der Personalnebenkosten um 0,5 % in den Jahren 2021 und 2022
- Kürzung der Kosten Gruppierung 5 und 6 um 2 % in den Jahren 2021 und 2022, außer bei den Freiwilligen Feuerwehren, im Bereich Abwasser, Wasser und Friedhof, da diese Bereiche budgetiert, bzw. kalkuliert sind
- Höhere Kürzung einzelner Haushaltsansätze soweit möglich, insbesondere beim Straßenunterhalt, beim Unterhalt Schule, beim Unterhalt der Gebäude Mühlbachstraße 4, Am Gries 1 und Hauptstr. 16 Burgrain
- Beibehaltung der Budgethöhe bei der FFW Isen (68.000 € jährlich)
- Aufteilung der Kosten für die Bauleitplanung auf 2021 und 2022 nach Verfahrensfortschritt
- Neukalkulation der Friedhofsgebühren und entsprechende Anpassung des Ansatzes für die Benutzungsgebühren

- Streichung beim Erwerb der beweglichen Sachen bei der Feuerwehr auf die aus Sicht der Verwaltung dringendste Priorität
- Die Einnahmen bei der Einkommenssteuer wurden auf 4.000.000 € festgesetzt (entsprechend der voraussichtlichen Steuerschätzung)
- Die Einnahmen bei der Gewerbesteuer wurden auf 2.500.000 € festgesetzt

Der Verwaltungshaushalt konnte somit ausgeglichen werden und eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 742.612 € erreicht werden, der die Mindestzuführung von 738.810 € in Höhe der ordentlichen Tilgung (Tilgung abzgl. Tilgung für kurzfristigen Kredit 817.000 €) erreicht.

Für die Finanzierung der Investitionen ist im Haushalt eine Kreditaufnahme in Höhe von 5.738.000 € veranschlagt worden, darin enthalten war eine Umschuldung in Höhe von 340.000 € (Grundstücke Ranischberg).

Zwischenzeitlich wurde der geplante Kreisumlagesatz mit einer Höhe von 50,5 % bekanntgegeben. Dies würde im Jahr 2021 für den Markt Isen eine Kreisumlage in Höhe von 3.235.795 € bedeuten.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Haushaltsplan mit seinen Anlagen intensiv beraten und dem Marktgemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Im Rahmen der Sitzung des Finanzausschusses bzw. im Nachgang wurden folgende Änderungen aufgrund der Beratungen im Finanzausschuss eingearbeitet:

- HHSt 0.1100.4100 Beamtenbezüge öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier wurden die Finanzplanjahre 2022 bis 2024 auf 0 gesetzt, da das entsprechende Personal im Laufe des Jahres 2021 ausscheidet.
- HHSt 0.9000.0100 Einkommenssteuer, der Ansatz wurde von 4.000.000 € auf 3.800.000 € herabgesetzt, um Corona bedingte Einnahmeausfälle abzufedern.
- HHSt 0.9000.0410 Schlüsselzuweisung, hier wurde der Ansatz von 800.000 € auf 1.030.144 € erhöht, entsprechend des zwischenzeitlich eingegangenen Zuweisungsbescheides.
- HHSt 0.9000.0612 Grunderwerbsteueranteil, hier wurde der Ansatz von 160.000 € auf 120.000 € herabgesetzt, um Corona bedingte Einnahmeausfälle abzufedern.
- HHSt 0.9000.8320 Kreisumlage, hier wurde der Ansatz von 3.248.610 € auf 3.235.795 € entsprechend der voraussichtlichen Kreisumlage angepasst.
- HHSt 0.9100.8600 Zuführung zum Verwaltungshaushalt, hier wurden die Ansätze für die Jahre 2021 bis 2024 angepasst. Im Jahr 2021 wurde der Ansatz von 742.612 € auf 745.571 € erhöht, im Jahr 2022 von 902.543 € auf 905.533 €, im Jahr 2023 von 977.955 € und im Jahr 2024 von 920.934 € auf 925.224 € erhöht.
- HHSt 1.1302.3610 Investitionszuweisungen FFW Mittbach, hier wurde der Ansatz im Finanzplanjahr 2023 von 283.000 € auf 278.000 € entsprechend der tatsächlichen Förderungen angepasst.
- HHSt 1.2151.9400 Hochbaumaßnahmen Mittelschule Isen, hier wurde eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2022 in Höhe von 2.390.080 € eingefügt, um die Vergabe entsprechend über die Jahre zu ermöglichen.
- HHSt 1.3210.9400 Hochbaumaßnahmen Heimatmuseum, hier wurde der Ansatz von 1.500 € auf 0 gesetzt, da im Heimatmuseum kein Breitband verlegt wird.
- HHSt 1.6300.9545 Straßenbau Aich-Dorn, hier wurde der Ansatz von 0 auf 25.000 € erhöht, da hier im Frühjahr noch die Asphaltierung erfolgt und aus dem Jahr 2020 nicht genug Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- HHSt 1.7500.9400 Hochbaumaßnahmen Friedhof Isen, hier wurde der Ansatz von 268.000 € auf 30.000 € reduziert, da die Dachsanierung der Aussegnungshalle des

Friedhofes Isen auf die Finanzplanjahr 2025/2026 verschoben wurde. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Kreditaufnahme und auf die Friedhofsgebühren, die entsprechend sinken.

- HHSt 1.9100.3000 Zuführung vom Verwaltungshaushalt, hier wurden die Ansätze entsprechend der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt angepasst, s.o.
- HHSt 1.9100.37781 Einnahmen aus Krediten, Friedhof, der Ansatz für die Kreditermächtigung wurde von 268.000 € auf 30.000 € verringert.
- HHSt 1.9100.9101 Zuführung an Rücklagen, Bausparvertrag, der Ansatz in den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurde entsprechend der möglichen Höchstesparung auf 56.340 € festgesetzt.

Die Mindestzuführung kann somit weiterhin erreicht werden. Im Haushaltsjahr 2021 ist somit eine Kreditaufnahme in Höhe von 5.500.000 € geplant (darin sind 340.000 € Umschuldung enthalten), eine Rücklagenentnahme ist nicht geplant. Im Haushaltsjahr 2021 ist hingegen eine Rücklagenzuführung in Höhe von 94.640 € geplant.

Der Vorbericht und die Anlagen wurden entsprechend der Änderungen angepasst.

Weitergehende Erläuterungen sind im Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 enthalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgelegten Haushaltsplan des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021 zu.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 3 Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan 2021

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erding hat den Haushalt des Marktes Isen für das Jahr 2019 und für das Jahr 2020 mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Der Marktgemeinderat Isen hat bei der geplanten Generalsanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Isen im Vorfeld und auch während des laufenden Baufortschritts konsequent die Kosten zu überwachen und auf Einsparungsmöglichkeiten zu achten.
2. Dem Marktgemeinderat Isen ist bei der geplanten Generalsanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Isen regelmäßig (mindestens halbjährlich) über den Stand der Kosten (Kostenübersichten Plan-Ist) zu berichten.
3. Dem Landratsamt Erding sind die Kostenübersichten und auch die beratenen und beschlossenen Einsparungen regelmäßig (zumindest halbjährlich) durch den Markt Isen vorzulegen.
4. Einnahmen aus Zuweisungen und Grundstücksverkäufen sind zur Tilgung von Krediten zu verwenden. Bei der Ausgestaltung der Kreditverträge ist hierauf zu achten.
5. Der Markt Isen hat jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung einen Plan (tabellarische Übersicht) mit Maßnahmen der Haushaltssicherung zu erarbeiten und zu beschließen. Dabei hat sich der Markt Isen an den Anforderungen (10-Punkte-Katalog) und Übersichten an ein Haushaltskonsolidierungskonzept in Rahmen der Bedarfszuweisungen zu ori-

entieren.

6. Der erarbeitete und beschlossene Plan mit Maßnahmen der Haushaltssicherung ist dem Landratsamt Erding jährlich vorzulegen.

Aufgrund dieser Auflagen hat die Finanzverwaltung im Jahr 2020 erstmalig ein Haushaltskonsolidierungskonzept erarbeitet. Dieses wurde zum Haushaltsplan 2021 fortgeschrieben.

Ziel dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes soll sein, dass der Schuldenstand beschränkt wird und ab dem Jahr 2027 keine Nettoneuverschuldung erfolgt, damit der Verwaltungshaushalt langfristig entlastet wird und die Handlungsfähigkeit des Marktes Isen langfristig gewährleistet ist.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Konzept müssen jeweils im angegebenen Zeitrahmen von der Finanzverwaltung geprüft werden und vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Da im Jahr 2012 bereits umfassende Maßnahmen zur Haushaltssanierung ergriffen wurden, insbesondere der Erhöhung der Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer und der erstmaligen Kalkulation der Friedhofsgebühren, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen mit Ausnahme der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule eher von geringerer finanzieller Bedeutung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsplan 2021 in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 4 Genehmigung des Finanzplanes für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

Sachverhalt:

Der Finanzplan soll eine umfassende Übersicht über die finanzielle Entwicklung des Marktes Isen über einen mehrjährigen Zeitraum geben und die dauerhafte Ordnung der Finanzen des Marktes Isen sicherstellen. Die Finanzplanung erstreckt sich jeweils auf fünf Jahre (2020 bis 2024) und wird aufgrund der Erfahrungswerte aus Vorjahren fortgeschrieben. Im Finanzplan des Marktes Isen werden die Einnahmen und Ausgaben nach Ausgabearten dargestellt.

Die Finanzplanung in den Jahren 2020 bis 2024 wird stark durch die Generalsanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Isen geprägt. Der Schuldenstand steigt entsprechend in den Finanzplanjahren stark an. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2026 abgeschlossen. Nach der Refinanzierung aller kurzfristigen Kredite nach Eingang der Förderungen auch in den Bereichen der Grundstücke beträgt der Schuldenstand zum 31.12.2026 voraussichtlich 15.400.000 €.

Beschluss:

Der Finanzplan des Marktes Isen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Beim Investitionsprogramm handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung von investiven Maßnahmen im Bereich Baumaßnahmen, Erwerb von Grundstücken und Erwerb von beweglichen Sachen im Planungszeitraum 2020 bis 2024.

Die größten Investitionen in den Jahren bis 2024 sind das Feuerwehrhaus der FFW Mittbach, der Kauf des LF der FFW Mittbach, die Generalsanierung und Erweiterung der Grund- und Mittelschule Isen mit insgesamt 28.000.000 €, die Erschließungen der Baugebiete Mittbach Süd und der Baugebiete südliche Haager Straße, sowie der Neubau des Bauhofes und der Straßenbau an der ED 20.

Beschluss:

Das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Neueinstellung Finanzverwaltung
- Neueinstellung EDV
- Neueinstellung Einwohnermeldeamt
- Höhergruppierungen

Die 3 genannten Neueinstellungen wurden bereits 2020 getätigt.

Beschluss:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Seit 2013 wurde für die Freiwilligen Feuerwehren im Verwaltungshaushalt die Budgetierung eingeführt.

Hierfür wurden Budgetierungsrichtlinien festgesetzt, die den Umfang der Bewirtschaftung der Mittel regeln. Ziel der Budgetierung soll sein, eine selbstständige, fach- und sachgerechte Bewirtschaftung der Mittel durch die jeweiligen Kommandanten zu erreichen und die Ausgabemittel zielgerecht zu verwenden. Daneben soll eine effizientere und wirtschaftlichere Verwendung der Mittel erreicht werden.

Als Anlage zum Haushaltsplan 2021 wird daher ein Budgetplan aufgestellt. Das Budget wird darin auf die jeweiligen Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes aufgeteilt. Die Personalkosten, die Kosten für den Unterhalt der Gebäude sowie die Zuschüsse an die Feuerwehren sind von der Budgetierung ausgenommen.

Das Gesamtbudget der Feuerwehren des Marktes Isen beträgt 136.030 € (136.500 € im Jahr 2020).

Das Budget der FFW Isen wurde in Höhe von 68.000 € belassen. Die FFW Isen hat insgesamt ein Budget in Höhe von 73.265 € beantragt. Eine Erhöhung in diesem Umfang wurde nicht gewährt, da Einsparungen im Verwaltungshaushalt zwingend notwendig sind und das Budget der Freiwilligen Feuerwehr Isen bereits im Jahr 2018 von 47.000 € auf 64.000 € (Anmietung Halle) und im Jahr 2019 von 64.000 € auf 68.000 € erhöht wurde.

Das Budget der FFW Westach wurde, wie beantragt, im Jahr 2021 auf 21.200 € festgesetzt. Die FFW Westach muss die Feuerwehrhelme weiterhin austauschen, da diese aufgrund von Sicherheitsvorschriften nicht mehr verwendet werden dürfen.

Das Budget der FFW Mittbach wurde, wie beantragt, im Jahr 2021 auf 24.330 € festgesetzt. Die FFW Mittbach muss letztmalig Feuerwehrhelme austauschen, da diese aufgrund von Sicherheitsvorschriften nicht mehr verwendet werden dürfen. Zudem muss Einsatzkleidung ausgetauscht werden, da diese die Straßenzulassung verliert und nicht mehr verwendet werden darf.

Das Budget der FFW Schnaapping wurde, wie beantragt, im Jahr 2021 auf 18.000 € festgesetzt. Die FFW Schnaapping muss Feuerwehrhelme und Einsatzkleidung austauschen, da diese aufgrund von Sicherheitsvorschriften und dem Verlust der Straßenzulassung nicht mehr verwendet werden darf.

Das Budget für den First Responder wurde auf 4.500 € festgesetzt.

Beschluss:

Der Budgetplan des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021 wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt:

**Haushaltssatzung
des Marktes Isen
Landkreis Erding
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Isen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Haushaltes des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.780.518 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.078.790 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Marktes Isen wird auf 5.160.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Haushalts des Marktes Isen wird auf 6.892.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|------------------|---|-----|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (A) | 400 v.H. |
| | b) für die Grundstücke | (B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | | 360 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Marktes Isen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hatte 2019 beschlossen, die Ausführung der Aufzugsplanung in die Schulturnhalle aus Kostengründen zurückzustellen, da damals kein Kind an der Schule war, das diesen hätte nutzen müssen. Nun besucht jedoch ein behindertes Kind die Schule, für das der Aufzug eine deutliche Erleichterung wäre.

Die Stelle, an der der Aufzug eingebaut werden könnte, ist das Treppenauge. Aber auch dafür muss der Treppenlauf verschmälert und der Bodenaufbau verstärkt werden und es fallen Maler-, Bodenleger – und Trockenbauarbeiten an. Die Kostenschätzung des Architekten für die Bauarbeiten betragen ca. 61.000 €. Dazu kommen Kosten für die technische Ausrüstung von ca. 62.000 €.

Vorgeschlagen wird, die Planungsarbeiten, die Bauarbeiten und die technischen Anlagen, die weitere Bauarbeiten nach sich ziehen, zu beauftragen (insgesamt ca. 70.000 €). Die Aufzugsanlage kann zurückgestellt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, ob zur Fertigstellung des Westtrakts im Sommer 2025 ein oder mehrere körperlich behinderte Kinder die Schule besuchen.

Diskussionsverlauf:

Die vorgelegten Kosten erscheinen recht hoch und sollten nochmals überprüft werden.

Inklusion ist ein wichtiges Thema bei öffentlichen Gebäuden. Der Aufzug sollte im Zuge der Schulsanierung gleich mit eingebaut werden. Zu gegebener Zeit sollte darüber nochmals entschieden werden.

Die Möglichkeit, den Aufzug ohne großen Aufwand nachzurüsten, sollte auf jeden Fall geschaffen werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Planung und die Bauarbeiten für den Einbau der Aufzugsanlage zu beauftragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine belastbare Kostenschätzung sowie die Planung vorzulegen, sobald beides vorliegt.

Ob der Aufzug selbst im Zuge der Schulsanierung gleich mit hergestellt wird, soll nochmals separat behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert im Rahmen einer Richtlinie vom 02. Januar 2020 die Festanstellung von Tagespflegepersonen. Ein Einsatz kann dabei entweder direkt als Tagespflegeperson in der Kindertagespflege oder als Assistenzkraft in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

Mit der Richtlinie setzt das Bayerische Staatsministerium einen Baustein für eine Qualitätssteigerung in der Kindertagesbetreuung im Zuge des sogenannten „Gute-Kita-Gesetzes“ um. Dabei sollen die Assistenzkräfte das pädagogische Team in den Einrichtungen entlasten und die Möglichkeiten einer weiteren Flexibilisierung des Angebots unterstützen. Ebenso sollen neue Kräfte gewonnen werden, indem Quereinsteigern ein niedrigschwelliger Einstieg in das Feld der Kindertagesbetreuung ermöglicht wird.

Solche Assistenzkräfte unterstützen das pädagogische Team der Einrichtung beispielsweise in den Randzeiten sowie in personalintensiven Zeiten im Tagesablauf der Einrichtung (z. B. beim Ankommen der Kinder, Übergänge im Tagesablauf, Essen und Schlafen der Kinder) oder bei der Organisation des Kita-Alltags (z. B. Gestaltung der Lernumgebung).

Assistenzkräfte bedürfen keiner vertieften „pädagogischen“ Ausbildung. Deshalb erfolgt aber auch keine Anrechnung in den vom Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geforderten Anstellungsschlüssel. Vielmehr handelt es sich um eine zusätzliche Ressource im Regelbetrieb. In den Randzeiten können sie zur alleinigen Betreuung von bis zu fünf Kindern gleichzeitig eingesetzt werden.

Zusätzlich zur Qualifikation einer Tagespflegeperson setzt die Richtlinie eine vom StMAS zertifizierte Qualifizierung im Umfang von mindestens 40 Stunden voraus. Letztere kann auch berufsbegleitend innerhalb eines Jahres absolviert werden. Weiter sind regelmäßig jährlich 15 Stunden Fortbildung zu absolvieren.

Eine solche Anstellung von Assistenzkräften wird bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen im Rahmen der Förderrichtlinie vom 02. Januar 2020 neben der staatlichen Zuwendung, durch einen kommunalen Eigenanteil der Sitzgemeinde in mindestens gleicher Höhe finanziert. Sofern die betroffenen Gemeinden die Übernahme des kommunalen Eigenanteils ablehnen, wird auch keine staatliche Zuwendung gewährt.

Das Landratsamt Erding teilte uns mit Schreiben vom 27. Februar 2020 mit, dass für die Berechnung der kommunalen Fördermittel der Basiswert für die Förderabschläge des Bewilligungszeitraums, der Gewichtungsfaktor für die Tagespflege (1,3) und der Buchungszeitfaktor, der der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Assistenzkraft entspricht, maßgebend ist. Die Förderung wird unter fiktiver Ansetzung von fünf betreuten Kindern gewährt. Folgende Beispielberechnungen dienen zur Veranschaulichung:

- Ganzjährige Förderung einer zu 40 Wochenstunden tätigen Assistenzkraft
 $1.155,89 \text{ €} \times 5 \times 1,3 \times 2,0 = 15.026,57 \text{ €}$
- Förderung einer zu 40 Wochenstunden tätigen Assistenzkraft über 8 Monate
 $1.155,89 \text{ €} \times 5 \times 1,3 \times 2,0 \times 8/12 = 10.017,71 \text{ €}$
- Förderung einer zu 30 Wochenstunden tätigen Assistenzkraft über 8 Monate
 $1.155,89 \text{ €} \times 5 \times 1,3 \times 1,5 \times 8/12 = 7.513,29 \text{ €}$

Da eine tatsächliche Anstellung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen sehr aufwendig und zeitintensiv ist, wurde vom StMAS empfohlen, dass die betroffenen Kindertageseinrichtungen vorab zunächst eine entsprechende Kontaktaufnahme mit den für die Kindertagesbetreuung zuständigen Stellen in den Sitzgemeinden vornehmen. Daraufhin sollen die Gemeinden entscheiden, ob sie grundsätzlich einer Förderkostenübernahme zustimmen oder nicht. Eine Genehmigung kann von den jeweiligen Sitzgemeinden auch entsprechend individuell eingegrenzt werden, wie z. B. in der Anzahl der Assistenzkräfte oder auch deren Arbeitsumfang.

Mit Schreiben vom 11. November 2020 hat der Träger des Kinderhauses Isen, die Kinderland Plus gGmbH, einen Antrag auf Festanstellung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen gestellt und damit auch um die Übernahme des kommunalen Eigenanteils gebeten. Aufgrund der sehr langen Öffnungszeiten und der vielen Betreuungsplätze des Kinderhauses Isen kam es bereits mehrfach zu Personalengpässen, vor allem in den Randzeiten. Dieses Problem soll durch die Festanstellung von Assistenzkräften behoben werden. Doch bevor eine konkrete Planung zur Einstellung von Assistenzkräften durch das Kinderland erfolgen kann, benötigen sie die vorherige Zustimmung des Marktes Isen zur Übernahme des kommunalen Eigenanteils. Sobald es zu einer tatsächlichen Einstellung einer Assistenzkraft im Kinderhaus Isen kommt, ist ein weiterer individueller Antrag mit einem entsprechenden Musterantrag des StMAS erforderlich. In diesem Schritt könnte der Markt Isen auch noch weitere Beschränkungen vorgeben bzw. die Einstellung und Kostenübernahme verweigern.

Es wird empfohlen, dass zur Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung im Kinderhaus Isen der Antrag der Kinderland Plus gGmbH genehmigt wird und der kommunale Eigenanteil übernommen wird. Da diese Kosten jedoch nicht im Haushalt für das Jahr 2021 eingeplant wurden und aufgrund der ohnehin schwierigen Haushaltslage, sollte die Genehmigung jedoch nur mit der Voraussetzung erfolgen, dass nur für eine Vollzeitkraft frühestens mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2021/2022 der kommunale Eigenanteil übernommen wird. Dadurch kann ein größeres Haushaltsdefizit im Jahr 2021 vermieden werden.

Diskussionsverlauf:

Dass keine Ausbildung erforderlich ist, erhöht nur die Quantität, nicht jedoch die Qualität. Die Einsatzmöglichkeiten sind fraglich.

Die Möglichkeit wurde vom Freistaat geschaffen, um Personalengpässe abzufedern.

Mehr als eine Assistenzkraft ist nicht sinnvoll, da ansonsten der fachliche Anspruch leiden könnte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Isen genehmigt den Antrag der Kinderland Plus gGmbH vom 11. November 2020 auf Festanstellung von Assistenzkräften im Kinderhaus Isen unter der Voraussetzung, dass maximal eine Vollzeitkraft frühestens mit Beginn des neuen Kindergartenjahres 2021/2022 angestellt wird. Ein entsprechender individueller Musterantrag ist bei konkreter Einstellung einer Assistenzkraft der Verwaltung des Marktes Isen zur Genehmigung vorzulegen. Die tatsächliche Einstellung der Kraft und die Übernahme des kommunalen Eigenanteils hängt letztlich von der Genehmigung des individuellen zweiten Antrages ab.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.12.2018 wurde die Verwaltung mit der Erstellung einer Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgrund § 14 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) beauftragt. Diese Verordnung ist jährlich neu zu prüfen und zu erlassen.

Auf den Beschluss vom 18.12.2018 wird hinsichtlich der Voraussetzungen für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage Bezug genommen; er liegt als Anlage bei.

Auch unter dem Einfluss des Coronavirus soll für 2021 wieder eine Verordnung zur Ladenöffnung beschlossen werden, damit die Geschäfte in den freigegebenen Gebieten öffnen dürfen, falls die anlassgebende Veranstaltung stattfinden kann.

Anderen Stellen wie dem Landratsamt, dem Handelsverband, der IHK und der HWK, der Gewerkschaft ver.di und den Kirchen wurde mit Schreiben vom 02.12.2020 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Auch die Isener Gewerbetreibenden, die in den vorangegangenen Jahren von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht haben, sowie der Werbering Isen wurden einbezogen.

Die Verordnung für 2021 gibt die Sonntage des Frühlingsfestes des Bauernmarktes (zweiter Sonntag im März, 14.03.2021) und des Kreuzmarktes (fünfter Sonntag nach Ostern, 09.05.2021) frei.

Der Sonntag des Nikolausmarktes kann nicht freigegeben werden, da es sich immer um einen Sonntag im Dezember handelt, der gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) nicht freigegeben werden darf.

Das Frühlingsfest des Bauernmarktes ist das erste der größeren Feste im Jahreskreis und zieht schon deshalb eine größere Menge an Besuchern an. Anlässlich des Frühlingsfestes wird die Freigabe auf die Verkaufsstellen im räumlichen Umkreis beschränkt (Gebiet A).

Der Kreuzmarkt zieht stets eine beträchtliche Zahl an Besuchern an, so dass eine Ladenöffnung anlässlich des Kreuzmarktes gerechtfertigt werden kann. Die Ladenöffnung ist im Vergleich zum Marktgeschehen untergeordnet und nur als Annex zu sehen. Eine werktägliche Geschäftigkeit wird dadurch nicht ausgelöst.

Anlässlich des Kreuzmarktes werden wie jedes Jahr weitere Aktionen im Innerortsbereich veranstaltet, so beispielsweise der Bauernmarkt, das Mittelalterlager, der private Flohmarkt, und weitere Attraktionen.

Diese finden nur anlässlich des Kreuzmarktes und in engem Zusammenhang mit dem Kreuzmarkt statt, so dass sie im Kontext des Marktes zu sehen sind.

Die Freigabe wird auf die dem Markt einschließlich seiner weiteren Attraktionen angrenzenden Gebiete beschränkt (siehe Anlage der Verordnung), und auf die Zeit von 11 bis 16 Uhr festgelegt.

Eine längere Öffnungszeit als fünf Stunden ist an verkaufsoffenen Sonntagen rechtlich nicht zulässig; ebenso wenig kann eine Freigabe für Geschäfte erfolgen, die nicht in räumlichen Zusammenhang zum Veranstaltungsgebiet und dem Veranstaltungsgeschehen stehen.

Diskussionsverlauf:

Im Lageplan ist die Josefsbergstraße anstatt der Raiffeisenstraße markiert, dies muss noch angepasst werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verordnung des Marktes Isen über die Ladenöffnungszeiten anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2021 (Ladenöffnungsverordnung 2021 - LadÖVO 2021) in der beiliegenden Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 12	Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise in Coronazeiten bzgl. Marktgemeinderatssitzungen
---------------	---

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.12.2020 teilte das Innenministerium die zulässige Vorgehensweise für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen während der Corona-Pandemie, v.a. auch während erhöhter Inzidenzwerte und eines Lockdowns, mit. Das Schreiben wurde dem Gremium vorab zur Kenntnisnahme und Sitzungsvorbereitung zugestellt.

Grundsätzlich gilt, dass Gemeinderats- und Ausschusssitzungen stattfinden dürfen, um die Handlungsfähigkeit der Kommunen nicht zu gefährden. Der Besuch – auch als Zuhörer- ist ein hinreichender Grund für das Verlassen der Wohnung selbst während einer Ausgangssperre.

Die Zahl von Besuchern kann beschränkt werden, um die Abstandsregelungen zu gewährleisten. Bei Gemeinderatssitzungen im Sitzungssaal sind derzeit maximal 8 Besucher zugelassen (3 + Presse auf der Galerie, 5 im Foyer). Bei Sitzungen, die mehr Besucher erwarten lassen, wird derzeit in die Schulturnhalle ausgewichen. Besucher haben auch während der Sitzung Maske zu tragen.

Für Gemeinderäte kann dagegen eine Maskenpflicht am Platz nur angeordnet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten ist; im Sitzungssaal ist dies knapp der Fall, daher besteht dort Maskenpflicht auch am Platz. Das Tragen einer FFP2-Maske kann dagegen nicht vorgeschrieben werden.

Folgende Vorgehensweisen sind bzgl. der Anberaumung von Sitzungen möglich:

a) Verkleinertes Gremium

Es ist zulässig, falls sich die Mitglieder eines Gemeinderates darauf verständigen, in einer bis zur Grenze der Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) verkleinerten Besetzung zu tagen. Mitglieder, die wegen der gegenwärtigen Ansteckungsgefahren entsprechend der Verständigung nicht an den Sitzungen teilnehmen, gelten als ausreichend entschuldigt im Sinn von Art. 48 Abs. 2 GO.

b) Pandemie-Ausschuss

Gemeinderäte können Entscheidungsbefugnisse weiterhin möglichst weitgehend auf einen oder mehrere beschließende Ausschüsse übertragen (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO). Es ist sinnvoll und rechtlich zulässig, die coronabedingte Zuständigkeit beschließender Ausschüsse von der Überschreitung eines bestimmten Inzidenzwertes an Corona-Neuinfektionen abhängig zu machen. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Gebot der Rechtssicherheit zu genügen, muss in diesem Fall festgelegt werden, auf welchen Zeitpunkt und auf welche Datenbasis abzustellen ist. Aus praktischen Gründen kommt für den Zeitpunkt insbesondere der Tag der Ladung in Betracht. Als Zahlenbasis können die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dienen. Die Organzuständigkeit bemisst sich so nach objektiven, für jedes Gremiumsmitglied nachvollziehbaren Gründen.

Zu einer Übertragung genügt grundsätzlich ein Beschluss; eine Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht zwingend. Die Übertragung kann jederzeit wieder geändert und auch z.B. ein für die Bewältigung der Corona-Pandemie geschaffener Sonderausschuss aufgelöst werden (vgl. Art. 32 Abs. 5 GO). Die Übertragung der in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO genannten Aufgaben auf beschließende Ausschüsse ist nach dem Gesetzeswortlaut aber nicht möglich (Anmerkung GL: hierzu gehört insbesondere die Verabschiedung des Haushalts).

c) Ferienausschuss

Daneben kann es mit Blick auf die gegenwärtige Infektionslage im Interesse der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit einerseits und des Schutzes der Sitzungsteilnehmer andererseits zu empfehlen sein, bereits zu Beginn des Jahres 2021 Ferienausschüsse i.S.v. Art. 32 Abs. 4 GO zu bilden. Man geht davon aus, dass der Landtag erforderlichenfalls den Rechtsrahmen für Ferienausschüsse jedenfalls für das Jahr 2021 an die Umstände der Pandemie anpassen und den Zeitraum, für den ein Ferienausschuss eingesetzt werden kann, bei Bedarf verlängern wird (Anmerkung GL: der Ferienausschuss ist nach aktueller rechtlicher Vorgabe für einen festen Zeitraum von max. 6 Wochen pro Jahr einsetzbar).

d) Dringliche Anordnungen

Im Übrigen bleiben die Art. 37 Abs. 3 GO unberührt: Der Erste Bürgermeister trifft anstelle des Stadt- bzw. Gemeinderates oder Ausschusses dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Bei Verhinderung trifft der jeweilige Vertreter erforderliche Eilentscheidungen.

e) Reduzierung der Sitzungsinhalte auf das Mindestmaß

Auch wenn mittlerweile ausreichend valide Erkenntnisse zu Ansteckungswegen und Schutzmaßnahmen vorliegen, sollten Sitzungen der kommunalen Gremien mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen nach wie vor auf unverzichtbare, unaufschiebbare Entscheidungen beschränkt werden.

Einschätzung der Verwaltung:

Zu bedenken ist bei den Varianten a) bis c), dass ein verkleinertes Gremium ebenso wie ein Ausschuss, der den MGR ersetzen würde, vollumfänglich für die getroffenen Entscheidungen verantwortlich ist. Das Gremium würde dann diese Verantwortung in Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen (z.B. Gestaltung der Baugebiete Ranischberg und Pemmering Nordwest oder Schulsanierung) auf maximal ein Drittel seiner Mitglieder delegieren.

Es wird vorgeschlagen, die Marktgemeinderatssitzungen unverändert beizubehalten und dabei den Sitzungsinhalt soweit möglich zu reduzieren, damit die Sitzungen möglichst kurz gehalten werden. Hierdurch besteht zwar die Möglichkeit, dass sich bei als nicht unaufschiebbar klassifizierten Punkten eine zeitliche Verzögerung ergibt; dies ist in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens jedoch zu tolerieren, zumindest solange der Corona-Inzidenzwert des Landkreises Erding nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts den Wert von 50 überschreitet.

Desweiteren wird vorgeschlagen, Sitzungen, bei denen Besucher erwartet werden oder bei denen vortragende Dritte dabei sind (z.B. Vorstellung von Baugebieten), in der Schulturnhalle abzuhalten, solange der Corona-Inzidenzwert des Landkreises Erding nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts den Wert von 50 überschreitet.

Diskussionsverlauf:

Es sollte überlegt werden, alle Sitzungen bis März in die Turnhalle zu verlegen.

Beschluss:

Die Marktgemeinderatssitzungen werden bis auf weiteres unverändert beibehalten. Der Sitzungsinhalt wird soweit möglich reduziert, damit die Sitzungen möglichst kurz gehalten werden. Primär werden unaufschiebbare Angelegenheiten behandelt, die Aufnahme aller übrigen Tagesordnungspunkte hängt von der erwarteten Länge einer Sitzung ab. Diese Regelung gilt, solange der Corona-Inzidenzwert des Landkreises Erding nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts den Wert von 50 überschreitet.

Sitzungen, bei denen Besucher erwartet werden oder bei denen vortragende Dritte dabei sind (z.B. Vorstellung von Baugebieten), werden in der Schulturnhalle abgehalten, solange der Corona-Inzidenzwert des Landkreises Erding nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts den Wert von 50 überschreitet.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 13 Bekanntgaben und Anfragen

- **Ersatztermin für das Volksfest**

Marktgemeinderat Schrimpf fragt an, ob auf Bitten des Festwirtes Einverständnis damit bestehe, dass für das Volksfest ein Ausweichtermin während der Oktoberfestzeit festgelegt wird. Das Fest soll nur dann in den Herbst verschoben werden, wenn es im Sommer nicht stattfinden kann.

Das Gremium ist hiermit einverstanden.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger